

Ausschlussfristen

Zu den häufig nicht beachteten "Kleinigkeiten" im Rahmen des Arbeitsvertrages gehört eine wirksam vereinbarte Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass Sie einen Anspruch, z.B. auf eine Gehaltszahlung, binnen einer bestimmten Frist geltend machen müssen, ansonsten ist der Anspruch erloschen und kann nicht mehr geltend gemacht oder eingeklagt werden. In vielen Arbeitsverträgen sind diese Rechte unter „Ausschlussfristen oder Verfallklauseln“ geregelt. Danach müssen Sie Ihre Rechte aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von z.B. 3 Monaten nach Fälligkeit geltend machen. Ist diese Frist versäumt, kann der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Fristen sind häufig nicht leicht erkennbar. Die Ausschlussfristen können auch wirksam in einem Tarifvertrag stehen und für Sie nicht erkennbar sein.

Sollte der Arbeitgeber seinen Leistungspflichten nicht nachkommen, sind Sie verpflichtet, Ihre Ansprüche umgehend geltend zu machen, damit diese nicht verfallen.

Sie haben Fragen oder wollen einen Termin vereinbaren? Rufen Sie uns an unter: 02841 - 88 04 999.